

## Teil A

# Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (Regeln und Handlungsempfehlungen für Organe bei Unternehmen des Landes Hessen)

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1	Ziele und Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen	2
1.2	Anwendungsbereich	3
1.3	Verankerung	3
<b>2.</b>	<b>Anteilseigner und Anteilseignerversammlung</b>	<b>4</b>
2.1	Das Land Hessen als Anteilseigner	4
2.2	Anteilseignerversammlung	4
2.3	Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung	5
<b>3.</b>	<b>Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan</b>	<b>5</b>
3.1	Grundsätze	5
3.2	Vertraulichkeit	6
3.3	Verantwortlichkeit	6
3.4	Kreditgewährung	7
<b>4.</b>	<b>Geschäftsleitung</b>	<b>7</b>
4.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	7
4.2	Zusammensetzung	8
4.3	Vergütung	8
4.4	Interessenkonflikte	9
<b>5.</b>	<b>Überwachungsorgan</b>	<b>10</b>
5.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	10
5.2	Zusammensetzung	12
5.3	Vergütung	13
5.4	Interessenkonflikte	13
5.5	Amtsklausel	14
<b>6.</b>	<b>Transparenz</b>	<b>14</b>
6.1	Corporate Governance Bericht	14
6.2	Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans	14
6.3	Veröffentlichungen	15
<b>7.</b>	<b>Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b>	<b>15</b>
7.1	Rechnungslegung	15
7.2	Abschlussprüfung	16

# **1. Einleitung**

## **1.1 Ziele und Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen**

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (Kodex) stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Unternehmen dar, an denen das Land Hessen beteiligt ist. Sie beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Der Kodex soll eine anhaltende Verbesserung der Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe anstoßen und dadurch eine wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Landesbeteiligung verfolgten Ziele sicherstellen.

Die Beschreibung der Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung steigert die Transparenz der Entscheidungsabläufe in den Unternehmen mit Landesbeteiligung, stärkt das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmensorgane und soll durch mehr Information und Nachprüfbarkeit das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit hessischer Beteiligung und in das Land Hessen als Anteilseigner erhöhen.

Zugleich wird ein einheitlicher Standard für das Zusammenwirken von Anteilseigner, Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen für alle Unternehmen mit wesentlicher hessischer Beteiligung festgelegt.

Beteiligungen des Landes Hessen finden ihre Grundlage und Berechtigung in der Erfüllung wichtiger Interessen des Landes (öffentlicher Auftrag). Diese mit der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck wider. Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Bedient sich das Land privatrechtlicher Organisationsformen, um seine Aufgaben besser und wirtschaftlicher zu erfüllen, ist es wie ein privater Eigentümer zu betrachten.

Unternehmen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, werden vorrangig als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Aktiengesellschaften geführt. Ihre Steuerung durch ein Geschäftsleitungsorgan und ihre Kontrolle durch ein Überwachungsorgan ist gesetzlich oder durch Satzung festgelegt. Soweit ein Überwachungsorgan nicht vorgesehen ist, wird diese Aufgabe durch die Anteilseignerversammlung wahrgenommen.

Seine Rechte als Anteilseigner übt das Land Hessen entsprechend seiner Beteiligungsquote durch Stimmabgabe in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung aus.

Die Geschäftsleitung (Geschäftsführung bzw. Vorstand) führt das Unternehmen. Ihre Mitglieder tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Anstalten öffentlichen Rechts) werden durch oder aufgrund Gesetzes gegründet und haben darauf beruhende, spezifische Organisationsstrukturen, die von privatrechtlichen Unternehmensformen abweichen. Aufgrund ihrer Rechtsform unterliegen sie der staatlichen Aufsicht.

Der vorliegende Kodex enthält **Empfehlungen**, **Anregungen** und geltendes **Gesetzesrecht**.

**Empfehlungen** des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Unternehmen können von diesen Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offenzulegen und zu begründen.

Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Hierfür verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex sind Beschreibungen gesetzlicher Vorschriften und Erläuterungen.

## 1.2 Anwendungsbereich

Auf Unternehmen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, und die aufgrund einer Börsennotierung bzw. eines Kapitalmarktzugangs im Sinne des § 161 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterfallen, ist der Kodex des Landes Hessen nicht anwendbar.

Der Kodex des Landes Hessen richtet sich an die Organe von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, sofern das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt das Land Hessen nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, wird dem Unternehmen die Beachtung des Kodex empfohlen. Diese Empfehlung richtet sich auch an die Organe von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Führt das Unternehmen, an dem das Land Hessen mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern unter einheitlicher Leitung, so richtet sich der Kodex des Landes Hessen auch an die Führung des Konzerns.

Die vom Land Hessen in Überwachungsorgane entsandten oder auf seine Veranlassung gewählten Mitglieder, oder die mit der Wahrnehmung der Anteilsrechte des Landes beauftragten Personen wirken auf die Anwendung der Regelungen des Kodex des Landes Hessen in den Beteiligungsunternehmen hin.

Der Kodex wird vom Hessischen Minister der Finanzen (Beteiligungsverwaltung) regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neuere Entwicklungen angepasst.

## 1.3 Verankerung

Der Hessische Minister der Finanzen (Beteiligungsverwaltung) stellt die Beachtung des von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Kodex und seine Verankerung

in den Regelwerken der Unternehmen sicher. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Verankerung hat vor allem in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde oder werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Diese Erklärung ist möglichst dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (z. B. auf der Internetseite des Unternehmens) und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird durch den Prüfer festgestellt, ob die Erklärung zum Kodex des Landes Hessen abgegeben und veröffentlicht wurde.

## **2. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung**

### **2.1 Das Land als Anteilseigner**

Das Land Hessen nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung der Anteilseigner wahr und übt dort sein Stimmrecht aus.

Hessen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindungen an die Corporate Governance Hessens in der Satzung festgelegt wird.

### **2.2 Anteilseignerversammlung**

Die Anteilseignerversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Sie entscheidet insbesondere über die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Satzungsänderungen, wesentliche unternehmerische Maßnahmen und die Gestaltung des Verhältnisses zum Überwachungsorgan. Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse ihrer Anteilseignerversammlungen die Zustimmung der Anteilseignerversammlung der Mutter voraussetzen.

Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Er spiegelt die mit der Beteiligung verfolgten Zwecke wider und soll deshalb so konkret wie möglich in der Satzung beschrieben werden. Der festgelegte Unternehmensgegenstand ist Handlungsleitlinie für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Sie entscheidet ferner über die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss/Konzernabschluss mit Anhang und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist der Anteilseignerversammlung vorzulegen. Die Anteilseignerversammlung hat, sofern gesetzlich kein anderes Organ zuständig ist, innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres den

Jahresabschluss/Konzernabschluss festzustellen und über die Gewinnverwendung zu entscheiden.

In der Regel wählt die Anteilseignerversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer.

### **2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung**

Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

## **3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan**

### **3.1 Grundsätze**

3.1.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs-, und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass insbesondere bei Aktiengesellschaften die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist eine gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance

sowie über das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaften geführt werden, an § 90 Aktiengesetz orientieren.

Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Die Berichte der Geschäftsleitung müssen dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

## **3.2 Vertraulichkeit**

- 3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten.

- 3.2.2 In mitbestimmten Überwachungsorganen können die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten.

Das Überwachungsorgan soll bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

## **3.3 Verantwortlichkeit**

- 3.3.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des

Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zu Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen sollte beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein im Verhältnis zur Höhe ihrer Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung, insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

### **3.4 Kreditgewährung**

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit dennoch Kreditverträge abgeschlossen werden, bedarf dies der Zustimmung des Überwachungsorgans.

## **4. Geschäftsleitung**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 4.1.1 Die Geschäftsleitung führt das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Anteilseigner sind angemessen zu beteiligen.

- 4.1.2 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.3 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen.
- 4.1.4 Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

- 4.1.5 Die Geschäftsleitung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.

## **4.2 Zusammensetzung**

- 4.2.1 Die Geschäftsleitung sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.
- 4.2.2 Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung, die der gesamten Geschäftsleitung vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussmehrheiten (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.

## **4.3 Vergütung**

- 4.3.1 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Plenum des Überwachungsorgans unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Besteht ein Ausschuss, der Vorstandsverträge behandelt, soll dieser dem Plenum Vorschläge unterbreiten. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und die Vergütungsstruktur des Unternehmens berücksichtigen.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein. Die Vergütungsbestandteile dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.



Gewährt das Land Hessen dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### 4.3.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollten sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll das Überwachungsorgan das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsleitung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsleitung. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

#### 4.3.3 Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung einmalig über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und sodann über Veränderungen des Vergütungssystems informieren. Die Anteilseignerversammlung kann über die Billigung dieses Vergütungssystems beschließen.

### **4.4 Interessenkonflikte**

#### 4.4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

#### 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse verpflichtet.

Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung der Bestellung führen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

- 4.4.4 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

## **5. Überwachungsorgan**

### **5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 5.1.1 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Das Überwachungsorgan überprüft auch die Einrichtung und Wirksamkeit des durch die Geschäftsleitung eingerichteten Systems der Risikofrüherkennung und die Wirksamkeit der Gegensteuerungsmaßnahmen der Geschäftsleitung.

Das Überwachungsorgan ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen grundsätzlich die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

- 5.1.2 Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Bei der

Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.

Mitglieder der Geschäftsleitung sollen für höchstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Bestellung nur für drei Jahre angestellt werden. Jede weitere Amtszeit eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll maximal fünf Jahre betragen.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine betriebliche Altersversorgung soll nicht vereinbart werden.

5.1.3 Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

5.1.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden. Es kann dagegen bestimmt werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden des Überwachungsorgans den Ausschlag gibt.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt.

5.1.5 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan

fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

- 5.1.7 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

- 5.1.8 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. Soweit die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben.

Bei Aktiengesellschaften können die in §107 Abs. 3 Aktiengesetz genannten Aufgaben des Aufsichtsrates nicht an einen seiner Ausschüsse zur Beschlussfassung überwiesen werden. Von der Übertragung ausgeschlossen sind insbesondere die Entscheidung über die Festsetzung und Herabsetzung der Gesamtbezüge, des Ruhegehaltes, der Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art von Mitgliedern der Geschäftsleitung.

## **5.2 Zusammensetzung**

- 5.2.1 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen; in diesem Rahmen soll auch auf eine gleichwertige Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.

- 5.2.2 Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmbotschaften an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen, sofern dies im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.

- 5.2.3 Wer in den letzten zwei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung desselben Unternehmens war, soll nicht Mitglied des Überwachungsorgans sein, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Anteilseignern, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem Unternehmen halten.
- 5.2.4 Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines seiner Ausschüsse wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung als Ausnahme besonders begründet werden.

### **5.3 Vergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Bei der Höhe der Vergütung sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Überwachungsorgan sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse berücksichtigt werden.

### **5.4 Interessenkonflikte**

- 5.4.1 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offenlegen.

Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

- 5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Sofern dennoch ein Vertragsabschluss erfolgen soll, bedarf er der vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans.

## **5.5 Amtsklausel**

Sofern Mitglieder des Überwachungsorgans mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder Organisation entsandt werden, soll in der Satzung festgelegt werden, dass mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Tätigkeit auch die Mitgliedschaft im Überwachungsorgan endet (Amtsklausel). Die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans stellt das Ausscheiden fest und teilt es dem betreffenden Mitglied mit.

## **6. Transparenz**

### **6.1 Corporate Governance Bericht**

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex des Landes Hessen entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei sollte auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

### **6.2 Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans**

- 6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden (Vergütungsbericht). Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Der Vergütungsbericht soll auch das Vergütungssystem für die Mitglieder der Geschäftsleitung in allgemein verständlicher

Form erläutern. Er soll darüberhinaus Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

- 6.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden (Vergütungsbericht).

Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

### **6.3 Veröffentlichungen**

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

## **7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **7.1 Rechnungslegung**

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.
- 7.1.2 Der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.
- 7.1.3 Das Unternehmen hat eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von mindestens dem fünften Teil der Anteile hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss / Konzernabschluss auf, ist die Liste in den Anhang / Konzernanhang zu übernehmen.
- 7.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sind Beziehungen zu Anteilseignern zu erläutern, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

## **7.2 Abschlussprüfung**

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an deren/dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.
- 7.2.2 Soweit gesetzlich bzw. durch Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 7.2.3 Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex des Landes Hessen ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.
- 7.2.4 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres-bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
- 7.2.5 Verträge mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder Dienstleistungen sollen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans geschlossen werden.